

Strehlener Stadt - Blatt.



N^o 41.

Sonnabend am 9. Oktober 1841.

Druck und Verlag der E. Falch'schen Buchdruckerei in Brieg. — Redacteur E. Falch.

Expedition bei E. G. Illing in Strehlen.

Obgleich erst kürzlich in dem Amtsblatte Stück XV. Seite 84 und 85 die Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 5. April c., das Meldewesen betreffend, enthalten gewesen, dieselbe auch durch das hiesige Stadtblatt No. 17 publicirt worden ist, so beweisen doch die vielen Uebertretungen, daß man entweder keine Kenntniß davon genommen hat oder aus Nachlässigkeit die diesfälligen Vorschriften unbefolgt läßt.

Damit sich Niemand durch Unwissenheit entschuldigen könne, bringen wir die nachstehende Verordnung:

Um die Ungleichförmigkeit, welche hinsichtlich der Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei Wohnungs-Veränderungen wahrgenommen worden ist, zu entfernen, bringen wir auf höhere Veranlassung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

- 1) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.
- 2) Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche

Anderer bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

- 3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- 4) Binnen gleicher Frist ist daselbst von den Handwerksmeistern, Fabrik- oder andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen zu machen.
- 5) Diese Bestimmungen kommen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten (mit Ausschluß von Breslau, wo die bisher bestandenen Vorschriften nach wie vor Geltung behalten) zur Anwendung und sind Contravenienten mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. oder 24 stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.
- 6) In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, müssen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen, und werden die Schulzen hiermit auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Orts-Armen-Kasse ermächtigt.
- 7) Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtbarkeit versehen sind, sind ver-